

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 11030 Berlin

per E-Mail: ref-stv12@bmvi.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169 10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550 Telefax (+49 30) 4081 6559 dpolg@dbb.de www.dpolg.de

20.09.2021/wh

Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - Verbändeanhörung

Az.: StV 12/7332.5/21; Ihr Schreiben vom 01.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

In der Anhörung wird ausgeführt, dass die Verordnung der Einführung neuer Gebühren-Nummern für Amtshandlungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) seitens des Bundes dient, da das Fernstraßen-Bundesamt seit dem 1. Januar 2021 für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes nach Maßgabe der StVO zuständig ist.

In Ergänzung zu den genannten Änderungen schlagen wir zudem eine Anpassung des Gebührensatzes in der laufenden Nummer 262 (Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vor.

Die Sinnhaftigkeit des Verkehrsunterrichtes ist nicht zuletzt bei den Verkehrssicherheitsorganisationen anerkannt und kann nachhaltig zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Es ist jedoch zu konstatieren, dass von diesem Instrument inzwischen bundesweit kaum noch Gebrauch gemacht wird, sodass die in § 48 StVO eingeräumte Möglichkeit der verpflichtenden Teilnahme am Verkehrsunterricht immer seltener genutzt wird.

Der Verkehrsunterricht bietet als niederschwellige Maßnahme jedoch eine Eingriffsmöglichkeit unterhalb des Fahreignungs-Bewertungssystems und eröffnet als Mindermaßnahme die Möglichkeit, Verkehrsteilnehmende sowie sonst verantwortliche Personen (z. B. Fahrzeughalter) verkehrspädagogisch zu schulen.

Vor diesem Hintergrund fordert die DPolG seit vielen Jahren, den Verkehrsunterricht wieder als niederschwellige Maßnahme der Verkehrserziehung in den Fokus der Straßenverkehrsbehörden zu rücken (vgl. Position 28 der als **Anlage** beigefügten DPolG-Broschüre).

Ein erfolgskritischer Faktor für einen qualifizierten Verkehrsunterricht ist die pädagogische Eignung der Referenten, die ohne eine entsprechende Qualitätskontrolle bzw. verständige Anwendung von Controllingelementen nicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Sinnvoll wäre es von Seiten der Straßenverkehrsbehörden, von Fall zu Fall geeignetes Lehrpersonal auf Honorarbasis anzustellen. Hervorragend geeignet sind in diesem Zusammenhang neben qualifizierten Polizeibeamten auch pädagogisch geschultes Personal (z. B. Fahrschulen und Verkehrswachten), das jedoch in sinnvoller Weise über entsprechende Zusatzqualifikationen und Kenntnisse in der Nachschulung verkehrsauffälliger Fahrzeugführende verfügen müssten.

Nach aktueller Regelungslage beträgt der Gebührentarif für die zum Verkehrsunterricht Vorgeladenen jedoch lediglich 25,60 €, wodurch nicht ansatzweise die für die Unterrichtsgestaltung notwendigen Referenten- und Unterlagenkosten gedeckt werden können. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine deutliche Erhöhung des Gebührensatzes vor, der zur Deckung der erforderlichen Kosten mindestens in einem dreistelligen Bereich anzusiedeln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt Bundesvorsitzender

Anlage:

50 DPolG-Verkehrssicherheitspositionen